

**Anlage 21**  
zu § 25 Abs. 6

## **Standards für das behördliche Zulassungsverfahren für Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren**

### **I. Zulassungsverfahren für Simulatoren, die für die in §§ 15 Z 2 lit. d und Z 3 lit. c, 18 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 4 genannten Prüfungen eingesetzt werden**

1. Die Stelle, die Simulatoren zur Beurteilung von Befähigungen einsetzt, stellt bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einen Antrag auf Zulassung,
  - a) in dem angegeben ist, für welche Beurteilung von Befähigungen der Simulator zugelassen werden soll, z. B. praktische Prüfung für die Erlangung eines Befähigungszeugnisses für Schiffsführung (Fahrsimulator) und/oder praktische Prüfung für die Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen eines Schiffes unter Radar (Radarsimulator);
  - b) aus dem hervorgeht, dass der Simulator die vollständige Erfüllung der technischen und funktionalen Mindestanforderungen gemäß dem/den einschlägigen Standard(s) für Simulatoren gewährleistet.
2. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Mindestanforderungen gemäß dem Standard für die funktionalen und technischen Anforderungen an Simulatoren nach dem Testverfahren für die einzelnen Punkte geprüft werden. Hierfür setzt die zuständige Behörde von der das Ausbildungsprogramm durchführenden Stelle unabhängige Sachverständige ein. Die Sachverständigen dokumentieren die Konformitätsprüfung für jeden Punkt. Bestätigen die Tests die Erfüllung der Anforderungen, erteilt die zuständige Behörde eine Zulassung für den Simulator. In der Zulassung ist anzugeben, für welche Beurteilung von Befähigungen der Simulator zugelassen wird.

### **II. Mitteilung der Zulassung und des Qualitätssicherungssystems**

1. Die für die Zulassung von Simulatoren zuständige Behörde teilt der Europäischen Kommission und jeder anderen betroffenen internationalen Organisation die Zulassung eines Simulators mit und gibt dabei mindestens Folgendes an
  - a) die Beurteilung von Befähigungen, für die der Simulator zugelassen ist, z. B. praktische Prüfung für die Erlangung eines Befähigungszeugnisses für Schiffsführung (Fahrsimulator) und/oder praktische Prüfung für die Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen eines Schiffes unter Radar (Radarsimulator).
  - b) den Namen des Betreibers des Simulators;
  - c) ggf. die Bezeichnung des Ausbildungsprogramms;
  - d) die Einrichtung, die die Befähigungszeugnisse, besonderen Berechtigungen oder Zeugnisse über praktische Prüfungen vergibt, und
  - e) das Datum des Inkrafttretens, der Aufhebung oder Aussetzung der Zulassung des Simulators.
2. Für die Zwecke eines Qualitätsbewertungs- und -sicherungssystems gemäß § 140 SchFG besteht eine Aufbewahrungspflicht für Anträge gemäß Abschnitt I.1.a) und Dokumentation gemäß Abschnitt I.2. seitens der zuständigen Behörden.

